

Individuelle Prämienverbilligung im Kanton Nidwalden

Abschlussbericht 2025



ZUSAMMENFASSUNG

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem jährlich festzulegenden prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Daneben bestehen für einige Personengruppen besondere Voraussetzungen, welche sich nicht an den Steuerwerten orientieren.

3. Verarbeitung der Anmeldungen

Es wurden 7'793 potenzielle Bezügerinnen und Bezüger persönlich informiert. Es gingen 10'489 Anmeldungen ein. Von diesen konnten 8'902 gutgeheissen werden. 1'342 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 245 Fälle mussten sistiert werden, weil noch keine definitive Steuerzahlen vorlagen.

4. 28 Prozent der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 45'237 Personen.

Zirka 28 % der Bevölkerung, nämlich 12'696 Versicherte haben im Jahr 2025 eine Prämienverbilligung erhalten. Diese Versicherten leben in 7'840 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von CHF 21.66 Mio. Franken ausgerichtet.

A DER GESETZSAUFTRAG DES BUNDES

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vor: «Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.» Dieser Artikel wurde durch den Art. 65 Abs. 1bis KVG ergänzt, welcher lautet: «Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %.» Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung somit speziell behandelt.

B DIE EINFÜHRUNGSGESETZGEBUNG DES KANTONS NIDWALDEN

Die Prämienverbilligung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2006 (Krankenversicherungsgesetz, NG 742.1) geregelt.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit weiteren Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C EINE VERGLEICHSRECHNUNG ALS BASIS

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Anspruch auf Verbilligung besteht, wenn die massgebenden Jahresprämien den vom Regierungsrat jährlich festgelegten Selbstbehalt (zwischen 7 und 11 % des Steuerwertes) übersteigen. Es handelt sich dabei um die sogenannte allgemeine Prämienverbilligung. Einige Personengruppen wie Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung erhalten des Weiteren eine besondere Prämienverbilligung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen legt der Bund jeweils abschliessend die anwendbaren Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder fest. Für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger wird die Prämienbelastung aufgrund von Jahresrichtprämien bemessen. Der Kanton hat für das Jahr 2025 die kantonale Richtprämie wie folgt festgelegt: CHF 5'028 für Erwachsene, CHF 3'876 für junge Erwachsene und CHF 1'212 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2023 oder allenfalls der Periode 2022. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen mit Aufrechnungen und 20 % des Reinvermögens.

Anhand einer ‹Standard-Familie› mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem und das Zusammenspiel zwischen besonderer und allgemeiner Prämienverbilligung dargestellt werden:

1. Besondere Prämienverbilligung für Kinder (Vergütung zu 80 %)

| | Richtprämie | Prämienverbilligung |
|--|--------------|---------------------|
| Luca Muster (Kind) | CHF 1'212.00 | CHF 969.60 |
| Nora Muster (Kind) | CHF 1'212.00 | CHF 969.60 |
| Betrag besondere Prämienverbilligung für Kinder | | CHF 1'939.20 |

2. Allgemeine Prämienverbilligung für die Familie

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| Max Muster | CHF 5'028.00 |
| Maria Muster | CHF 5'028.00 |
| Luca Muster (Kind) | CHF 242.40 (nach Schritt 1) |
| Nora Muster (Kind) | CHF 242.40 (nach Schritt 1) |
| Massgebende Jahresprämie | CHF 10'540.80 |
| Verbleibende Prämienbelastung | CHF 10'540.80 |

Massgebende finanzielle Verhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2023

| | Bewertung | Ansatz | Betrag |
|--------------------------|-----------|-----------|---------------------|
| Reineinkommen (Code 330) | 100 % | 60'000.00 | CHF 60'000.00 |
| Reinvermögen (Code 470) | 20 % | 60'000.00 | CHF 12'000.00 |
| Summe der Steuerwerte | | | CHF 72'000.00 |
| Selbstbehalt | 10 % | 72'000.00 | CHF 7'200.00 |

Allgemeine Prämienverbilligung für Familie

| | |
|--|---------------------|
| Verbleibende Prämienbelastung | CHF 10'540.80 |
| abzüglich Selbstbehalt | CHF 7'200.00 |
| Betrag allgemeine Prämienverbilligung für die Familie | CHF 3'340.80 |

3. Gesamtanspruch Prämienverbilligung

| | |
|--|---------------------|
| Besondere Prämienverbilligung für Kinder | CHF 1'939.20 |
| Allgemeine Prämienverbilligung der Familie | CHF 3'340.80 |
| Anspruch Prämienverbilligung | CHF 5'280.00 |

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien im Rahmen der Richtprämien zu 50 % vergütet, jedoch nur, wenn dieser besondere Prämienanspruch höher ist als die allgemeine Prämienverbilligung aufgrund der Steuerwerte. Es kommt also immer der höhere Betrag zur Auszahlung.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar (in CHF).

| Reineinkommen (RE) | Erwachsene IPV | Kinder allgemeine IPV | Kinder besondere IPV (80 %) | Total IPV |
|--------------------|----------------|-----------------------|-----------------------------|-----------|
| – | 10'056 | 485 | 1'939 | 12'480 |
| 5'000 | 9'579 | 462 | 1'939 | 11'980 |
| 10'000 | 9'102 | 439 | 1'939 | 11'480 |
| 15'000 | 8'625 | 416 | 1'939 | 10'980 |
| 20'000 | 8'148 | 393 | 1'939 | 10'480 |
| 25'000 | 7'671 | 370 | 1'939 | 9'980 |
| 30'000 | 7'194 | 347 | 1'939 | 9'480 |
| 35'000 | 6'717 | 324 | 1'939 | 8'980 |
| 40'000 | 6'240 | 301 | 1'939 | 8'480 |
| 45'000 | 5'763 | 278 | 1'939 | 7'980 |
| 50'000 | 5'286 | 255 | 1'939 | 7'480 |
| 55'000 | 4'809 | 232 | 1'939 | 6'980 |
| 60'000 | 4'332 | 209 | 1'939 | 6'480 |
| 70'000 | 3'378 | 163 | 1'939 | 5'480 |
| 80'000 | 2'424 | 117 | 1'939 | 4'480 |
| 89'000 | 1'565 | 75 | 1'939 | 3'580 |
| 100'000 | 516 | 25 | 1'939 | 2'480 |
| 125'000 | – | – | – | – |

D BREITE INFORMATION UND EINFACHES ANMELDEVERFAHREN

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im März 2025 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt 7'793 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Bereits im November 2024 wurden für 1'204 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung 2025 verarbeitet und an die Krankenversicherer übermittelt.

Die Versicherten konnten aufgrund der erhaltenen Informationen und anhand eines entsprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende April 2025 eine Anmeldung einreichen wollten. Die Versicherten konnten ihren Antrag auch elektronisch einreichen. Ein grosser Vorteil dieses elektronischen Verfahrens ist, dass die Versicherten jeweils rasch und direkt eine Anmeldebestätigung erhalten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals über den Ablauf und die Anmeldefrist (30.04.2025) orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie das Kloster wurden direkt angeschrieben. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.aknw.ch zur Verfügung.

Unter www.aknw.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommenschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

E HOHER RÜCKLAUF

Insgesamt gingen 10'489 Gesuche ein. 22 Anmeldungen wurden erst nach Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist eingereicht. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 14'411 Personen, das sind 32 % der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. 1'204 Fälle mit Ergänzungsleistungen (EL) wurden separat verarbeitet und schon im November des Vorjahres an die Krankenversicherer übermittelt. 12'696 Versicherte bzw. 28 % der Bevölkerung erhielten im Jahr 2025 eine Verfügung über ihren Anspruch an Prämienverbilligung.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

| Gemeinden | Anzahl Versicherte |
|-----------------|--------------------|
| Beckenried | 865 |
| Buochs | 1'804 |
| Dallenwil | 584 |
| Emmetten | 429 |
| Ennetbürgen | 1'235 |
| Ennetmoos | 713 |
| Hergiswil | 1'371 |
| Oberdorf | 834 |
| Stans | 2'626 |
| Stansstad | 1'503 |
| Wolfenschiessen | 732 |
| Total | 12'696 |

F VERARBEITUNG DER ANMELDUNGEN

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Formular unterschreiben und eine Kopie ihrer Krankenkassen Police beilegen. Das Formular musste bis Ende April bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingereicht werden. Wer kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhielt, jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen wollte, konnte das Formular bei der Ausgleichskasse verlangen oder selbständig vom Internet herunterladen und bis Ende April 2025 einreichen.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien geprüft und wenn notwendig angepasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.). Die Daten über die aktuelle Krankenversicherung mussten pro Person angepasst werden.

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Gleichzeitig mit der Verfügung an die Versicherten erfolgte via elektronischen Datentransfer (SEDEX) eine Mitteilung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Auszahlungen an die Krankenversicherer erfolgten gesammelt in quartalsweisen Zahlungsläufen.

| Art der Erledigung | Anzahl Fälle |
|--|---------------|
| Negativ, da Frist verpasst | 22 |
| Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden | 22 |
| Sistierungen | 245 |
| Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag | 41 |
| Negativ, da zu hohe Steuerwerte | 1'257 |
| Positive Fälle | 8'902 |
| Total | 10'489 |

Insgesamt konnten 8'902 Fälle positiv entschieden werden.

Negative Entscheide wurden 1'342 erlassen, dies vorwiegend wegen zu hoher Steuerzahlen. Zudem wurden 245 Fälle sistiert. Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steueranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen 21 Einsprachen ein.

28% der Nidwaldner Bevölkerung haben im Jahr 2025 eine Verfügung über Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

| von | bis | Bezüger |
|----------------------|-----|---------------|
| 0 | 18 | 3'417 |
| 19 | 25 | 1'923 |
| 26 | 30 | 922 |
| 31 | 35 | 873 |
| 36 | 40 | 986 |
| 41 | 45 | 826 |
| 46 | 50 | 585 |
| 51 | 55 | 463 |
| 56 | 60 | 474 |
| 61 | 65 | 460 |
| 66 | 70 | 366 |
| 71 | 75 | 425 |
| 76 | 80 | 370 |
| 81 | 85 | 301 |
| 86 | 90 | 199 |
| > 90 | | 106 |
| Total Bezüger | | 12'696 |

27% der Bezüger sind
18 Jahre alt oder jünger.
14% sind älter als 65 Jahre.

Die 12'696 Personen leben in insgesamt 7'840 Haushalten.
Aufgeschlüsselt auf Anzahl Personen pro Haushalt ergibt sich folgendes Bild:

| Ausbezahlter Jahresbetrag | Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt | | | | | Total Haushalte |
|------------------------------|--|--------------|------------|------------|------------|--------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 +mehr | |
| 1 – 600 | 575 | 72 | 28 | 37 | 9 | 721 |
| 601 – 1'200 | 611 | 264 | 34 | 44 | 13 | 966 |
| 1'201 – 2'400 | 1'452 | 294 | 173 | 108 | 26 | 2'053 |
| 2'401 – 3'600 | 1'165 | 190 | 98 | 141 | 40 | 1'634 |
| 3'601 – 4'800 | 590 | 116 | 61 | 114 | 30 | 911 |
| 4'801 – 6'000 | 890 | 78 | 62 | 81 | 28 | 1'139 |
| 6'001 – 12'000 | 9 | 180 | 69 | 69 | 50 | 377 |
| > 12'000 | 0 | 0 | 2 | 17 | 20 | 39 |
| Insgesamt | 5'292 | 1'194 | 527 | 611 | 216 | 7'840 |

G FINANZEN

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt CHF 21'662'442 ausbezahlt. Der Bundesanteil betrug CHF 17'621'477 und der Kantonsanteil somit CHF 4'040'965.

H REVISION

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

I DANK

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, des Amtes für Justiz, des Amtes für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

6371 Stans, im April 2026

Ausgleichskasse Nidwalden

*Direktorin
Monika Dudle-Ammann*